

ANZEIGENTARIF

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE EBERDINGEN mit den Ortsteilen Eberdingen, Hochdorf/Enz und Nussdorf

Gültig ab 1. November 2008

Auflage: 1.700

Anzeigenpreis: Euro 0,56 pro Millimeter bei 1-spaltig* (*entspricht 2-spaltig bei Zeitungen*) = 90 Millimeter.
Für telefonisch übermittelte Anzeigen übernehmen wir keine Gewähr für richtigen Abdruck.
Ansonsten gelten unsere Ihnen bekannten Geschäftsbedingungen.

30 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 16,80
40 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 22,40
50 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 28,00
60 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 33,60
70 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 39,20
80 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 44,80
90 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 50,40
100 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 56,00

Bei einer Spaltenbreite von 185 mm = 2-spaltig* (*entspricht 4-spaltig bei Zeitungen*), verdoppeln sich die Preise.

Viertel Seite:	135 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 75,60
Halbe Seite:	270 mm hoch x 90 mm breit	= Euro 151,20
Halbe Seite:	135 mm hoch x 185 mm breit	= Euro 151,20
Ganze Seite:	270 mm hoch x 185 mm breit	= Euro 302,40

Prospektverteilung: siehe unsere Preisliste Nr. 5, vom 1.10.2008

Bei Abschluss einer vorherigen Vereinbarung (Vertragsabschluss) gelten folgende Rabatte:

Malstaffel: (*mehrmalige Veröffentlichung von Anzeigen innerhalb eines Kalenderjahres*)

10 - 19mal	= 10 %
20 - 49mal	= 15 %
50-mal und mehr	= 20 % pro Jahr.

Mengenstaffel: (*ganzseitige Anzeigenaufträge innerhalb eines Kalenderjahres*)

4-6 ganze Seiten	= 10 %
7-9 ganze Seiten	= 15 %
ab 10 ganzen Seiten	= 20 %

Die Kumulierung der Rabattstaffeln ist nicht möglich.

Chiffregebühren:	= Euro 4,50
Fotogebühren:	= Euro 26,00

Für Vierfarbanzeigen berechnen wir einen Aufschlag von nur 25% des Anzeigenpreises. Der Farbzuschlag ist rabattfähig, beträgt jedoch mindestens € 55,- zzgl. MWSt.

*Alle Preise in Euro netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bitte beachten Sie: Aus drucktechnischen Gründen ist der Verlag nur in der Lage, Anzeigen 1- oder 2-spaltig abzdrukken, d. h. in einer Breite von 90 bzw. 185 mm. Schmälere oder breitere Anzeigen werden dementsprechend 1- oder 2-spaltig berechnet.

Satzarbeiten ohne typographische Besonderheiten sind im Preis inbegriffen (Fliesstext). Bei besonders aufwändigen und mit graphischen Elementen versehenen Anzeigen berechnen wir Satzkosten nach Aufwand. Die Satzkosten entfallen, wenn Sie uns übernahmefähige Daten oder reprofähige Aufsichtsvorlagen zur Verfügung stellen.

Anzeigenannahmeschluss: Montag, 18.00 Uhr. Ausgabe: jeweils Donnerstag.

Falls ein Feiertag auf Donnerstag oder Freitag fallen sollte, verschiebt sich der Anzeigenannahmeschluss auf Freitag, 18.00 Uhr.

Geschäftsbedingungen

Für alle dem Verlag erteilten Anzeigenaufträge, auch für künftige, wird hiermit die ausschließliche Gültigkeit der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Regelungen unter Manuskripte und Vorlagen* vereinbart. Abweichungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Verlag. Das gilt insbesondere auch für eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

1. Anzeigenaufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit für den Verlag der schriftlichen Bestätigung durch den Verlag. Erfolgt keine solche ausdrückliche Annahme, so gilt der Auftrag mit der Veröffentlichung als angenommen. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag 14 Tage lang gebunden.
2. Anzeigenaufträge können vor ihrer Annahme ohne Angabe von Gründen vom Verlag abgelehnt werden.
Enthält die Anzeige Bestandteile, von denen der Verlag befürchten muss, dass sie in der Öffentlichkeit Anstoß erregen oder dass sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, kann die komplette Anzeige vom Verlag gestrichen werden, und zwar auch noch nach Annahme des Auftrags. Bei allen Aufträgen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schäden, die sich für den Verlag insbesondere aufgrund presserechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Vorschriften aus dem Inhalt des Anzeigenauftrags ergeben können.
3. Platzierungswünsche sind ebenso wie Wünsche des Auftraggebers, die Anzeige in einer bestimmten Nummer oder in einer bestimmten Ausgabe zu veröffentlichen, dann für beide Seiten verbindlich, wenn die gewünschte Art der Veröffentlichung vom Verlag schriftlich bestätigt wurde. Das bedeutet für den Auftraggeber insbesondere, dass eine spätere Veränderung, insbesondere eine Stornierung, nicht mehr möglich ist.
4. Der Verlag kann einen Korrekturabzug nur fertigen, wenn für die Anzeige ein Auftrag vorliegt. Durch den Anzeigenpreis sind die Kosten für maximal 2 Korrekturabzüge abgegolten. für den dritten und jeden weiteren Korrekturabzug wird eine Gebühr in Höhe von € 5.50 berechnet. Die Mindestgröße beträgt 60 mm, 2-spaltig bzw. 30 mm, 4-spaltig. Wird ein Auftrag nach der Erstellung von Korrekturabzügen storniert, wird die angefallene Leistung nach Aufwand berechnet.
Korrekturabzüge sind unverzüglich zu überprüfen und - gegebenenfalls korrigiert - mit Druckfreigabe bis zum Anzeigenannahmeschluss zurückzusenden. für Fehler, die dabei übersehen wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung. Die Kosten für nachträgliche Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Daueraufträge und Aufträge bis auf Widerruf müssen schriftlich gekündigt werden. Telefonische Abbestellungen sind für den Verlag nicht verbindlich.
Daueraufträge sind vom Auftraggeber unverzüglich beim ersten Erscheinen zu überprüfen. Die Folgen einer verspäteten Prüfung und Reklamation gehen zulasten des Auftraggebers.
6. Prospektverteilung auf Anfrage. Bitte fordern Sie den separaten Tarif beim Verlag an.
7. Bei Anzeigenaufträgen im kaufmännischen Verkehr, insbesondere bei langfristigen Abschlüssen, erfolgt die Abrechnung aufgrund der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweiligen Anzeige gültigen Preisliste.
8. Für Anzeigen, welche in einem Verbund unter dem gemeinsamen Balken des örtlichen Gewerbevereins erscheinen sollen, ermäßigen sich die in der Anzeigenpreisliste genannten Preise nicht entsprechend unserer regulären Rabattstufen. Bei allen Rubrikanzeigen behält sich der Verlag die Wahl der Schrift, der Satzordnung, der Umrandung und der Platzierung vor.

9. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf vom Mittler an seinen Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Die AE-Provision in Höhe von 15% für gewerbsmäßige Vermittler wird nur dann vergütet, wenn alle erforderlichen Arbeiten vom Mittler allein übernommen werden, u.a. die Zurverfügungstellung von reproduktionsfähigen Vorlagen. Geschieht dies nicht, so vermindert sich die AE-Provision auf 10%.

In jedem Fall ist Voraussetzung für einen Provisionsanspruch, dass zwischen dem Verlag und dem Auftraggeber nicht bereits ein Direktabschluss in gleicher Sache vorliegt. Die AE-Provision wird nur gewährt, wenn der Anzeigenauftrag von der Agentur erteilt wird. Bei Ausfall, insbesondere bei Insolvenz einer Werbeagentur, haftet der Auftraggeber für die bestellten Anzeigen.

10. Wird ein erteilter Anzeigenauftrag nach Annahme durch den Verlag oder vor Ablauf der Bindungsfrist gemäß Ziffer 1 storniert, berechnet der Verlag 50% der Vergütung, die für die Veröffentlichung angefallen wäre. Eine Stornierung nach dem im Tarif genannten Annahmeschluss ist nicht möglich.

11. Bei Abschluss einer vorherigen Vereinbarung (Vertragsabschluss) gelten die folgenden Rabatte:

Malstaffel: (mehrmalige Veröffentlichung von Anzeigen innerhalb eines Kalenderjahres)

10 - 19-mal	= 10%
20 - 49-mal	= 15%
50-mal und mehr	= 20%

Mengenstaffel: (ganzseitige Anzeigenaufträge innerhalb eines Kalenderjahres)

4-6 ganze Seiten	= 10%
7-9 ganze Seiten	= 15%
ab 10 ganzen Seiten	= 20%

Die Kumulierung der Rabattstaffeln ist nicht möglich. Rabatte werden nur gewährt, wenn und soweit vor dem Erscheinen der Anzeigen ein Rahmenvertrag über die gesamte Anzeigenmenge abgeschlossen worden ist. Ein Anzeigenabschluss ist nicht übertragbar bzw. ein bestehender Vertrag kann nicht übernommen werden.

Rabatte können grundsätzlich nur kundenbezogen gewährt werden. Auch bei der Einschaltung von Vermittlern/Agenturen sind die obigen Staffelsätze nur anwendbar, wenn derselbe Kunde mit seinem eigenen Anzeigenvolumen die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Großabschlüsse und Füllanzeigen nach besonderer Vereinbarung.

Wird ein Auftrag, für den ein Rabatt vereinbart worden ist, aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht vollständig erfüllt, so hat der Auftraggeber die Differenz zwischen dem im Voraus eingeräumten und dem tatsächlich dem Umfang der veröffentlichten Anzeigen entsprechenden Nachlass dem Verlag nachzuvergüten.

Vereinbarte Rabatte werden sofort bei jeder Rechnung in Abzug gebracht. Eine Rückerstattung am Jahresende findet nicht statt. Etwaige Beanstandungen sind deshalb auch sofort nach Erhalt einer jeden Rechnung geltend zu machen. Wird während des Abschlusszeitraumes die nächsthöhere Rabattstaffel erreicht, erfolgt zum Jahresende eine Gutschrift, sofern das Guthaben mindestens € 2.50 beträgt.

12. Kirchen und eingetragene Vereine, die ihren Sitz, eine Filiale oder eine andere ständige Einrichtung in Eberdingen haben, erhalten einen Rabatt von 20% auf alle Anzeigen, die das religiöse oder gesellschaftliche Leben des Vertriebsortes betreffen, unmittelbar der Förderung kirchlicher bzw. satzungsmäßiger Ziele dienen und nicht primär auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind. Unter denselben Voraussetzungen erhalten Parteien einen Rabatt von 15%.

Geschäftsbedingungen

- Die Rabatte werden auch gewährt, wenn der Anzeigenauftrag über eine Werbeagentur erteilt wird. Eine Kumulierung des Rabattes mit der Rabattstaffel ist jedoch nicht möglich.
- Die Blätter des Verlags Eberdingen haben einen Satzspiegel von 270 mm Höhe. Dies ist bei der Gestaltung der Anzeige zu beachten. 4-spaltige Aufträge, deren Höhe im Bereich von 230 - 269 mm liegt, werden mit 270 mm berechnet, ebenfalls 2-spaltige Aufträge, deren Höhe im Bereich von 250 - 269 mm liegt. Über Bund laufende Anzeigen werden 9-spaltig berechnet. Die Mindestgröße für Anzeigen beträgt 90 x 20 mm bzw. 185 x 20 mm.
 - Die Anzeigenrechnung ist sofort rein netto fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Im Verzugsfall ist der rückständige Betrag zu den banküblichen Kontokorrent-Zinsen zu verzinsen (vorbehaltlich des Nachweises eines höheren oder niedrigeren Schadens). Der Verlag ist in einem solchen Fall nach Setzung einer Nachfrist ferner berechtigt, von der Veröffentlichung weiterer Anzeigen für den Auftraggeber abzusehen, und zwar auch dann, wenn zuvor schon eine entsprechende Zusage erteilt worden war. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Verlag einen Schadenersatz von 30% des Anzeigenpreises zu leisten.
 - Aus drucktechnischen Gründen ist der Verlag nur in der Lage, Anzeigen zwei- oder vierspaltig abzudrucken, d.h. in einer Breite von 90 mm oder 185 mm. Dementsprechend erfolgt die Berechnung.
Dies gilt auch für Druckunterlagen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. So muss beispielsweise auch bei einer Breite der Druckunterlage von 45 mm ein 90 mm breites Feld in Rechnung gestellt werden. Davon ausgenommen sind Textteilanzeigen, die in einigen Titeln angeboten werden.
 - Als Druckunterlagen erbittet der Verlag Reinzeichnungen oder reproduktionsfähige Andrucke. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für die deutliche Wiedergabe kleiner oder magerer Negativ-Schriftzüge.
 - Die Rücksendung von Druckvorlagen erfolgt nur auf besondere Aufforderung des Auftraggebers. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Rücksendung erlischt in jedem Falle 2 Monate nach dem Veröffentlichungstermin.
 - Ein Beleg über die veröffentlichte Anzeige wird nicht übersandt. Auftraggeber, die ihren Sitz nicht im Verbreitungsgebiet des jeweiligen Anzeigentägers haben, können mit der Auftragserteilung um die Übersendung einer Belegseite bitten. In diesem Fall wird eine Belegseite der Rechnung beigelegt. Im Übrigen können Belegseiten oder Belegexemplare nur gegen Berechnung abgegeben werden.
 - Bei Chiffreanzeigen wahrt der Verlag grundsätzlich das Chiffregeheimnis, es sei denn, dass dazu befugte Behörden Auskunft verlangen. Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Chiffregeheimnisses, wegen Verlustes oder verzögerter Übersendung von Zuschriften auf Chiffreanzeigen sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Nur ausreichend frankierte Chiffrezuschriften werden vom Verlag weiterbearbeitet.
 - Farbanzeigen, die über eine Werbeagentur geschaltet werden, müssen als Datei (angelegte Farben: Cyan oder Magenta bzw. CMYK-Modus) vorliegen. Bei Direktschaltung von Farbanzeigen bitte hinsichtlich der Möglichkeiten Rücksprache mit dem Verlag aufnehmen. Farbanzeigen sind nur in begrenztem Umfang möglich, weshalb auch Platzierungswünsche nur soweit möglich berücksichtigt werden können. Geringfügige Passer- und Farbdifferenzen berechtigen nicht zu Ansprüchen gegen den Verlag.
 - Abweichungen in der Größe und Gestaltung sind zulässig, soweit der Zweck der Anzeige nicht oder nur unbedeutend davon berührt wird. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt. Dasselbe gilt, wenn der Text in der vorgeschriebenen Abdruckhöhe nicht untergebracht werden kann. Ferner weisen wir darauf hin, dass generell die Schreibweise lt. Normvorschrift erfolgt.
 - Streuverluste bei der Verbreitung des Werbeträgers lassen sich niemals ganz ausschließen. Liegen solche Verluste unter 5%, so stellt dies keinen Mangel der geschuldeten Leistung dar.
 - Beanstandungen offensichtlicher Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt beim Verlag schriftlich vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
 - Der Verlag übernimmt keine Haftung bei telefonischen Durchgängen von Anzeigentexten, insbesondere nicht für Übermittlungsfehler, außer bei grober Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt für missverständliche, insbesondere handschriftliche Manuskripte oder sonstige Druckunterlagen.
 - Der Auftraggeber kann bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche nach Wahl des Verlages unter Berücksichtigung des Zwecks der Anzeige beanspruchen, dass das Entgelt entsprechend gemindert oder dass eine Ersatzanzeige veröffentlicht wird. Maßgebend für den Umfang des Anspruchs ist das Ausmaß, in welchem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Unterbleibt die Veröffentlichung einer zugesagten Anzeige ganz, so kann der Auftraggeber unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche verlangen, dass die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt wird. Ist die Nachholung der Veröffentlichung für den Auftraggeber ohne Wert, ist dieser auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftungsbeschränkung dieser Ziffer gilt nicht, sofern den Verlag Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
 - Scheitert ein Bankeinzug aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten wie folgt zu erstatten: Porto- und Verwaltungskosten in Höhe von pauschal € 4.- zuzüglich der tatsächlich angefallenen Bankgebühren. Gegenüber der obigen Pauschale hat der Auftraggeber das Recht nachzuweisen, dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
 - Anzeigen-Aufträge aus dem Ausland werden nur gegen Vorauskasse veröffentlicht.
 - Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
 - Durch den Verlag gesetzte Anzeigen dürfen nicht ohne Genehmigung des Verlages in anderen Medien veröffentlicht werden.
 - Das Druckerzeugnis enthält redaktionelle Beiträge des Verlages. Inhalt und Gestaltung dieser Beiträge berechtigen den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Anzeigenauftrages.
 - Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
 - Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile Vaihingen/Enz, soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ferner für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozess-Ordnung verlegt oder dass sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.